

Dipl.-Kfm. U.-S. Lange/Dipl.-Kfm. I. Lehmann/Dipl.-Kfm. U. Schneider

## Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland (III)

Die Rechnungslegung in Deutschland hat in den vergangenen Monaten tiefgreifende Veränderungen erfahren. Dazu zählen vor allem:

- Die Einführung von IFRS für börsennotierte Unternehmen auf Grund der sogenannten IAS-Verordnung.
- Die Umsetzung der Regelungen des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) unter anderem zur Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und zur Lageberichterstattung, die sich an internationalen Vorschriften orientieren.
- Die Einrichtung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) nach dem Bilanzkontrollgesetz (BilKoG).

Zusätzlich ergaben sich für die an US-Börsen gelisteten deutschen Unternehmen Belastungen durch die Einführung eines Systems zur Dokumentation des internen Kontrollsystems in der Finanzberichterstattung nach dem sogenannten Sarbanes Oxley Act. Diese Vorschrift führte bei allen betroffenen Unternehmen zu einer deutlichen Erhöhung des Prüfungs- und Dokumentationsaufwands.

Ein Härtefall steht hinsichtlich der IFRS-Abschlüsse europäischer Unternehmen zwar noch aus – das allgemein erwartete Enforcement durch die Securities and Exchange Commission (SEC). Trotzdem ist bereits jetzt offensichtlich, dass die oben genannten Regelungen erfolgreich umgesetzt worden sind. Dies belegen auch die Ergebnisse der bisher von

der DPR durchgeführten Prüfungen: Lediglich in ganz wenigen Fällen wurden Verstöße festgestellt. Alle Unternehmen waren außerdem zur Kooperation mit der Prüfstelle bereit.

Die Rechnungslegung bleibt auch weiterhin in Bewegung. Die Autoren stellen diesbezüglich in einer Fortsetzung des Beitrags vom Juli/August 2004 (siehe Dohrn/Muff/Schneider in AWV-Informationen 4/2004) die wesentlichen jüngeren Entwicklungen dar und beleuchten diese kritisch.

### Aktuelle Entwicklungen der IFRS

Im Rahmen der Einführung von IFRS in der EU hatte sich das IASB verpflichtet, für einen gewissen Zeitraum keine gravierenden Änderungen an den Standards vorzunehmen. Dadurch sollte den von der IFRS-Umstellung betroffenen Unternehmen in der Übergangszeit eine stabile Plattform zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsam mit dem US-Standardsetter FASB verfolgt das IASB jedoch das Ziel, die IFRS und die US-GAAP im Rahmen des Konvergenzprojekts aneinander anzunähern. Dadurch könnte die derzeit noch für an US-Börsen gelisteten IFRS-Bilanzierer verpflichtende Überleitung von Ergebnis und Eigenkapital auf US-GAAP entfallen. Eine solche Erleichterung würde den betroffenen europäischen Unternehmen erhebliche Kosten einsparen. Außerdem würde die Vergleichbarkeit der nach

US-GAAP und der nach IFRS aufgestellten Abschlüsse verbessert werden.

Durch das Konvergenzprojekt ergeben sich voraussichtlich folgende wesentliche Änderungen:

### Segmentberichterstattung

Die bisher in IAS 14 geregelte Segmentberichterstattung folgt weitgehend dem sogenannten Risk-and-Reward-Approach. Danach werden Unternehmensbereiche zu Segmenten zusammengefasst, die ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbieten (Geschäftssegmente). Zusätzlich sind Segmente nach Regionen abzugrenzen (geografische Segmente). Die für die einzelnen Segmente auszuweisenden Zahlen sind aus denen des Konzerns abzuleiten. Die nach dem Standardentwurf ED 8 „Operating Segments“ vorgesehene Regelung hingegen entspricht dem auch nach US-GAAP geltenden Management Approach: Segmente sind auf Basis der internen Berichtsstruktur abzugrenzen. Die veröffentlichten Segmentdaten müssen den für die interne Entscheidungsfindung verwendeten Zahlen entsprechen und können insofern von den im Konzernabschluss ausgewiesenen Zahlen abweichen. Allerdings sind sie auf diese überzuleiten. Durch die Abgrenzung der Segmente nach der internen Berichtsstruktur gewinnt der Abschlussleser einen besseren Einblick in die Struktur des Unternehmens. Allerdings wird die Vergleichbarkeit der Segmente verschiedener Unternehmen durch

die Verwendung interner Zahlen eingeschränkt.

### **Business Combinations**

Das IASB hat im Mai 2005 einen Entwurf zur Änderung von IFRS 3 „Business Combinations“ veröffentlicht, der inhaltlich mit den entsprechenden US-GAAP-Regelungen übereinstimmt. Der Entwurf sieht die Anwendung der sogenannten Full-Goodwill-Methode vor: Danach ist der Goodwill nicht wie bisher nur proportional zur Höhe der Beteiligung, sondern auch für die Minderheiten (full) aufzudecken. Da eine vereinfachte Extrapolation ausgehend vom ermittelten Unterschiedsbetrag nach Auffassung des IASB nicht zulässig ist, dürften sich in der praktischen Anwendung insbesondere bei der Bestimmung des Minderheiten-Goodwills Probleme ergeben.

### **Kosten der Fremdfinanzierung**

Nach einem veröffentlichten Standardentwurf soll das derzeit noch bestehende Wahlrecht bezüglich der Aktivierung von Fremdkapitalkosten, die der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände direkt zurechenbar sind, in eine Aktivierungspflicht umgewandelt werden.

### **Financial Statement Presentation (bis März 2006: Performance Reporting)**

Mit diesem Projekt sollen die Bestandteile eines Jahresabschlusses und deren Darstellung neu geregelt werden. Als Ergebnis der ersten Phase dieses Projekts soll IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ geändert werden. Dabei ist unter anderem geplant, dass die Gewinn- und Verlustrechnung aller IFRS-Bilanzierer zusätzlich ein „Statement of Recognised Income and Expense“ enthält, in das auch erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen integriert werden. Hinsichtlich

der zweiten Phase des Projekts ist für 2007 ein Diskussionspapier geplant: Dabei stehen Fragen wie die mindestens darzustellenden Erfolgsgrößen bzw. Zwischensummen sowie Umbuchungen von erfolgsneutral erfassten Eigenkapitalveränderungen in das Ergebnis (sogenanntes Recycling) im Mittelpunkt.

### **Quotenkonsolidierung**

Das IASB hat in seiner Sitzung vom Dezember 2005 entschieden, das derzeit noch bestehende Wahlrecht zur quotalen Konsolidierung gemeinschaftlich geführter Unternehmen zu streichen. Danach wären Anteile an derartigen Unternehmen nach der Equity-Methode einzubeziehen. Dies entspricht der bestehenden US-GAAP-Regelung. Die Abschaffung der Quotenkonsolidierung kann für Unternehmen bestimmter Branchen wie zum Beispiel der Bauindustrie oder des Öl und Gas-Sektors weitreichende Konsequenzen haben, da hier erhebliche Aktivitäten in Gemeinschaftsunternehmen betrieben werden. Da in diesen Branchen gemeinschaftlich geführte Unternehmen häufig in das operative Geschäft der beteiligten Gesellschaften integriert sind, wird eine Bilanzierung at equity der Informationsfunktion des Jahres abschlusses nur unzureichend gerecht.

Neben dem Konvergenzprojekt betreibt das IASB verschiedene Projekte zur Weiterentwicklung der IFRS. Herauszuheben ist der im Juni 2006 veröffentlichte Entwurf einer Änderung von IAS 32, nach der bestimmte durch den Eigentümer kündbare Finanzierungstitel (zum Beispiel Genossenschaftsanteile, Kommanditistenanteile) nicht mehr als Fremdkapital, sondern gegebenenfalls als Eigenkapital auszuweisen wären. Die bisherige Regelung hingegen hätte bei vie-

len erstmalig nach IFRS bilanzierenden Personengesellschaften und Genossenschaften zu einer Umklassifizierung von Eigen- und Fremdkapital geführt. Die vorgesehene Regelung ist daher ein wichtiger Schritt zu einer höheren Akzeptanz von IFRS bei kleineren und mittleren Unternehmen.

### **Berücksichtigung der Interessen europäischer IFRS-Anwender**

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der Arbeit des IASB war und ist die vielfach als ungenügend empfundene Berücksichtigung der Interessen wichtiger Zielgruppen. Tatsächlich hat das IASB gravierende Änderungen von Rechnungslegungsstandards wie zum Beispiel den Impairment-only-Approach für Goodwill trotz massiven Widerstands eingeführt. Dagegen scheiterte das IASB erstmals mit dem IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ am Widerstand der europäischen Banken und Versicherer. Der Standard wurde in seiner ursprünglichen Fassung von der europäischen Kommission nur unter Ausklammerung bestimmter Regelungen übernommen (endorsed) und vom IASB daraufhin nachträglich geändert.

Zwischenzeitlich ist jedoch erkennbar, dass das IASB versucht, die unterschiedlichen Zielgruppen besser in den Standardsetting-Prozess mit einzubeziehen: Dazu gehört unter anderem die Etablierung internationaler Arbeitsgruppen, wie zum Beispiel im Fall des kontrovers diskutierten Projekts „Financial Statement Presentation“. Dadurch können mögliche Bedenken frühzeitiger als bisher eingebracht werden. Auch die Zusammenarbeit mit den nationalen Standardsettern wurde ausgebaut. Erfreulicher Nebenef-

fekt: Das IASB wird bei der zeitintensiven Facharbeit entlastet.

Dies belegt auch, dass die nationalen Standardsetter eine wichtigere Rolle im Standardsetting-Prozess des IASB spielen. Auch das deutsche DRSC hat sich das Ziel gesteckt, das IASB durch Stellungnahmen sowie die Mitarbeit bei einzelnen Projekten zu unterstützen. Daneben werden die unterschiedlichen Anspruchsgruppen in Deutschland durch regelmäßige Informationsveranstaltungen des DRSC in die Diskussion um neue Standards mit einbezogen. Damit hat sich das DRSC zu einem wichtigen Bindeglied zwischen deutschen IFRS-Bilanzierern und dem IASB entwickelt. Durch den Aufbau einer dauerhaften Beziehung zum IASB können dadurch die besonderen Probleme deutscher IFRS-Anwender eingebracht werden.

In wenigen Jahren hat sich zudem auf europäischer Ebene die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) – ein im Jahr 2001 auf Initiative des europäischen Wirtschaftsprüferverbands gegründetes Expertengremium – als wichtige Einflussgröße in Rechnungslegungsfragen etabliert. In einer im März 2006 getroffenen Übereinkunft mit der Europäischen Kommission wurde nun auch formal vereinbart, dass EFRAG die Kommission bezüglich des Endorsement von IFRS beratend unterstützt. Daneben soll EFRAG den Due Process des IASB zum Beispiel durch die Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen proaktiv unterstützen sowie ein Forum für europäische IFRS-Bilanzierer etablieren. Da die von der Kommission übernommenen IFRS unmittelbar Gültigkeit erlangen, ist eine Koordination der unterschiedlichen Interessenlagen von erheblicher Bedeutung. Die Bemühungen der EFRAG sollten dahingehend unterstützt werden.

## Weiterentwicklung der deutschen Rechnungslegung

Während das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) von 2004 vor allem die Bestimmungen der Modernisierungs- und der Fair-Value-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat, bleibt die Weiterentwicklung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vorbehalten. Der Referentenentwurf für das BilMoG war bereits für 2005 angekündigt, liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Die Maßgeblichkeit der Handelsfür die Steuerbilanz bleibt bestehen. Mit dem BilMoG sollen jedoch die handelsrechtlichen Vorschriften an die IFRS angenähert werden. Ausgangspunkt ist hierbei die im 10-Punkte-Katalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vorgesehene „Durchforstung und ‚Entrümpe- lung‘ des HGB durch Abschaffung zahlreicher nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte“. Diskutiert wird unter anderem die mögliche Ansatzpflicht und planmäßige Abschreibung bestimmter selbst- erstellter immaterieller Vermögensgegenstände, die Aktivierungspflicht für Goodwill sowie ein Verbot von Abschreibungen „im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ gemäß § 253 (4) HGB. Daneben ist auch ein Verbot von Aufwandsrückstellungen sowie ein Zuschreibungsgebot nach zuvor vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen denkbar. Ein Wegfall planmäßiger Abschreibungen von Goodwill hingegen wie in den IFRS seit 2003 verankert (Impairment-Only-Approach) ist nicht geplant.

Soweit die nach dem BilMoG vorgesehenen Änderungen zu einer Reduzierung der Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz

sowie der Bilanz nach IFRS führt, ist dies grundsätzlich zu begrüßen. Dadurch werden die IFRS-Bilanzierer bei der Abschlusserstellung entlastet und die Vergleichbarkeit von den nach unterschiedlichen Regeln aufgestellten Bilanzen erhöht. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass der Gesetzgeber die notwendigen Entscheidungen mit Augenmaß und unter Vermeidung potenziell steuerlicher Nachteile trifft.

## Die Transparenzrichtlinie: Ein Schritt zur Stärkung der Europäischen Finanzmärkte?

Die vom europäischen Ministerrat im Dezember 2004 verabschiedete Transparenzrichtlinie verfolgt das Ziel einer Verbesserung der Informationseffizienz und des Vertrauens der Anleger in die europäischen Finanzmärkte. Die Richtlinie ist bis 2007 in nationales Recht umzusetzen. Zu diesem Zweck hat das Bundesfinanzministerium im Juni 2006 den Entwurf des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2006 abgeschlossen werden.

Durch das Gesetz wird unter anderem eine zusätzliche Mitteilungspflicht hinsichtlich von Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen eingeführt. Die niedrigste Meldeschwelle wird danach bei 3 % liegen. Die Transparenzrichtlinie hingegen sah als niedrigste Meldeschwelle eine 5-prozentige Beteiligung vor. Diese Meldepflicht erstreckt sich dabei auch auf Rechte auf den Erwerb oder Erhalt von Anteilen wie zum Beispiel Aktienoptionen.

Zusätzlich sollen mit dem TUG die Informationspflichten der Unternehmen gegenüber ihren Stakeholdern erhöht werden:

- Börsennotierte Emittenten, die keine Quartalsberichte veröffent-

lichen, werden verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende eine Zwischenmitteilung zu veröffentlichen, in der neben dem Geschäftsverlauf im abgelaufenen Quartal auch die Finanzlage des Unternehmens beschrieben werden soll.

- Des weiteren werden alle börsennotierten Unternehmen verpflichtet, sogenannte Halbjahresfinanzberichte zu veröffentlichen. Diese Berichte setzen sich aus einem verkürzten Abschluss und einem Zwischenlagebericht zusammen. Über die Transparenzrichtlinie hinaus geht die Bestimmung des TUG, die Halbjahresfinanzberichte einer prüferischen Durchsicht zu unterwerfen. Halbjahresfinanzberichte fallen zusätzlich auch unter das Enforcement-Regime der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung.

- Sowohl die Jahres- als auch die Halbjahresberichte aller Kapitalgesellschaften sollen zukünftig eine Erklärung enthalten, den sogenannten „Bilanzzeit“, mit der die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens die Richtigkeit der im Bericht enthaltenen Informationen versichern. In der Begründung zum TUG wird dabei explizit Bezug auf eine entsprechende Regelung im US-amerikanischen Sarbanes Oxley Act genommen.

Bei der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten müssen Medien genutzt werden, die in der Lage sind, die Informationen europaweit zu verbreiten. Neben Finanzberichten fallen darunter beispielsweise auch Stimmrechtsmitteilungen oder Auskünfte über den Handel von Organmitgliedern mit den Wertpapieren des Unternehmens („Directors' Dealings“).

## Fazit

Das Jahr 2005 hat die Rechnungslegung in Deutschland nachhaltig

verändert. Erstmals sind die Abschlüsse kapitalmarktorientierter deutscher Unternehmen ohne Überleitung mit denen ihrer europäischen Wettbewerber direkt vergleichbar. Damit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer weiteren Harmonisierung der Kapitalmärkte getan.

Und weitere Veränderungen stehen an. Im Rahmen des Konvergenzprojekts ist auch weiterhin mit Änderungen der IFRS zu rechnen. Dabei bleibt zu hoffen, dass das IASB trotz der allgemein gewünschten Konvergenz von US-GAAP und IFRS seine Eigenständigkeit in zentralen Fragen der Rechnungslegung bewahrt.

Auf nationaler Ebene steht die Folgeharmonisierung im Mittelpunkt: Durch die geplante Bilanzmodernisierung werden die handelsrechtlichen Vorschriften zum Teil an die IFRS angenähert.

Sorge bereitet der zunehmende Import von Regelungen des US-Kapitalmarktrechts, wie zum Beispiel die nach dem Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG) vorgesehene „Bilanzbeeidung“ durch alle Kapitalgesellschaften. Es bleibt dahingehend zu hoffen, dass mit Augenmaß vorgegangen wird und ähnlich kostentreibende Regelungen, wie sie in jüngerer Zeit den an US-Börsen gelisteten Unternehmen auferlegt wurden, vermieden werden. Die weitere Harmonisierung von Regelungen der Corporate Governance ist grundsätzlich ein erstrebenswertes Ziel, allerdings sollten die Kosten zusätzlicher Vorschriften in einem angemessenen Verhältnis zu deren Nutzen stehen.

*Die Autoren sind bei der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen in der Abteilung ZFR Financial Reporting tätig. Dipl.-Kfm. U. Schneider ist Leiter des AWW-Arbeitskreises 3.3. „Einfluss internationaler Regelungen auf die Praxis der externen Rechnungslegung“.*

## IASB (Hrsg) International Financial Reporting Standards (IFRSs) 2005

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart 2006, 2038 Seiten, kartoniert, 84,95 €. ISBN 3-7910 2482 5

Die IFRS sind die Rechnungslegungsstandards und -interpretationen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden, einer unabhängigen Organisation, die mit der Zielsetzung gegründet wurde, weltweit geltende Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen.



Der IASB hat sich im öffentlichen Interesse der Entwicklung eines einzigen Satzes hochwertiger, globaler Rechnungslegungsstandards verpflichtet, die transparente und vergleichbare Information in allgemeinen Abschlüssen erfordern. Bei der Verfolgung dieser Zielsetzung arbeitet der IASB mit anderen Rechnungslegungsgremien zusammen, um eine weltweite Konvergenz von Rechnungsstandards zu erreichen. Obwohl Englisch nach wie vor die offizielle Sprache der Standards ist, hat der IASB seine Standards auch in allen wichtigen Fremdsprachen herausgegeben, um den Weg für die Verbreitungen ihrer Einführung und Anwendung zu ebnet. Dies dient nicht nur dazu, die Standards ihren Anwendern in allen Märkten näher zu bringen, sondern dürfte auch dazu beitragen, die Diskussion über Rechnungslegungsfragen in allen Bereichen zu verbessern. Der vom Verlag Schäffer-Poeschel verlegte vollständige Text aller IFRS zum Januar 2005 in der deutschen Fassung ist ein wichtiger Betrag zur Umsetzung der IFRS in den deutschsprachigen Ländern und dient auch zum Studium sowie zur Schulung über die neuen Standards. (JK)